

Brandschutzrichtlinie

Inhalt

1. Geltungsbereich	2
2. Grundsätze	2
3. Allgemeine Brandverhütung	2
3.1. Allgemeines	2
3.2. Sorgfaltspflichten	3
3.3. Rauchverbot	3
3.4. Allgemeines	4
3.5. Instandhaltungs- und Kontrollpflicht	4
3.6. Sicherheitsbeauftragte Brandschutz (siehe Anhang)	4
3.6.1. Allgemeines	4
3.6.2. Funktion und Aufgaben	5
4. Sicherheitsorganisation Brandschutz	5
4.1. Allgemein	5
4.2. Brandfallplanung	5
4.3. Übungen der Sicherheitsorganisation Brandschutz	5
5. Brandbekämpfung	6
5.1. Allgemeines	6
5.2. Zugang für die Feuerwehr	6

1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzrichtlinie regelt die Anforderungen an die allgemeine und nutzungsbezogene Brandverhütung, die Brandbekämpfung und die Sicherheit in Betrieben der faytech AG. Weiter definiert sie allgemeinverbindliche Sorgfaltspflichten.

2. Grundsätze

- 1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.
- 2 Der Brandschutzbeauftragte und die Mitarbeiter der faytech AG sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall.
- 3 Der Brandschutzbeauftragte und die Mitarbeiter der faytech AG sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäß in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.
- 4 Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.
- 5 Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen.

3. Allgemeine Brandverhütung

3.1. Allgemeines

- 1 Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt:
 - Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
 - Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
 - Mängelbehebung.
- 2 Der Vorstand der faytech AG hat organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Maßnahmen gewährleistet.
- 3 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Größe von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen. Diese geben Aufschluss über vorhandene Nutzungen, besondere Brandgefahren, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezugänge, Feuerwiderstand von Tragwerken und Brandabschnitten sowie eingebauten technischen Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmelde- und Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Evakuierungsanlagen und dergleichen.

- 4 Das Betriebspersonal ist über besondere Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Ereignisfall orientiert und instruiert.

3.2. Sorgfaltspflichten

Unter den Sorgfaltspflichten sind insbesondere zu verstehen:

- 1 Brennbare Flüssigkeiten, Behälter mit brennbaren Gasen sowie andere brennbare Materialien müssen von Feuerstellen, Feuerungsanlagen, Kochherden, elektrischen Einrichtungen und dergleichen so weit entfernt sein, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr entstehen kann.
- 2 Mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren darf in der Nähe von offenem Feuer, Feuerungsanlagen, Wärmestrahlern, funkenerzeugenden Einrichtungen und dergleichen nicht umgegangen werden.
- 3 In Kellern, Estrichen, Scheunen, Ställen und an anderen Orten, wo leichtbrennbare Materialien und Gegenstände angehäuft sind sowie in explosionsgefährdeten Bereichen, darf weder geraucht noch mit offenen Flammen umgegangen werden.
- 4 Heißenarbeiten, wie Schweißen, Löten oder funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden. Sind Heißenarbeiten im laufenden Betrieb unumgänglich, müssen diese durch die für den Betrieb verantwortliche Person genehmigt werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind auf einem Erlaubnisschein für Heißenarbeiten schriftlich festzuhalten.
- 5 Warme Asche und Rauchzeugabfälle dürfen nur in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage aufbewahrt werden.
- 6 Mit leicht entzündlichen oder zur Selbstentzündung neigenden Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und Putzfäden sind in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage zu versorgen.
- 7 Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw., müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.
- 8 Transportbehälter von brennbaren Flüssiggasen dürfen, unabhängig von ihrem Füllstand, im Innern von Bauten und Anlagen nicht in Untergeschossen gelagert werden. Transportbehälter sind, auch im Freien, so aufzustellen, dass ausströmendes Gas nicht in tieferliegende Räume und Schächte gelangen kann.

3.3. Rauchverbot

- 1 Rauchen ist verboten, wo feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe gelagert oder verkauft werden, wo mit solchen Stoffen umgegangen wird oder wo aus anderen Gründen (Waldbrandgefahr usw.) eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
- 2 Das Rauchen in Gebäuden der faytech AG ist strengstens untersagt.
- 3 Die faytech AG hat dort, wo das Rauchen unzulässig ist, das Verbot optisch erkennbar gemacht.

3.4. Allgemeines

- 1 Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich, dass organisatorisch und personell sämtliche Maßnahmen getroffen werden, die zur Gewährleistung einer ausreichenden Brandsicherheit notwendig sind.
- 2 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Größe von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutzkonzepte und Brandschutzpläne zu erstellen.
- 3 Mitarbeiter der faytech AG sowie Personal von Drittfirmen sind über das Verhalten im Brandfall zu instruieren.

3.5. Instandhaltungs- und Kontrollpflicht

- 1 Die Betriebsbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen ist durch regelmäßige Kontrollen und Wartungen zu gewährleisten und schriftlich zu dokumentieren.
- 2 Betriebliche Umstellungen und ausserordentliche Situationen (z. B. Reparatur- oder Umbauarbeiten, vorübergehende Ausserbetriebsetzung von Brandmelde- oder Löschanlagen usw.) erfordern eine umgehende Anpassung des Brandschutzkonzeptes.
- 3 Sind in Bauten und Anlagen verschiedene technische Einrichtungen nötig um den Personen- und Sachwertschutz zu gewährleisten, sind in regelmäßigen Abständen integrale Tests durchzuführen.

3.6. Sicherheitsbeauftragte Brandschutz

3.6.1. Allgemeines

- 1 Der Sicherheitsbeauftragte Brandschutz der faytech AG sorgt gemäß Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Er ist insbesondere für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes zuständig.
- 2 Er wirkt bei der Planung und Ausführung von Umbauten mit und sorgt dafür, dass dabei die Anforderungen des baulichen und technischen Brandschutzes erfüllt werden.
- 3 Er ist für diese Aufgabe durch die Geschäftsleitung mit den notwendigen Kompetenzen und Mitteln ausgestattet und verfügt über die dazu notwendigen Qualifikationen.
- 4 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Das Pflichtenheft richtet sich nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des jeweiligen Betriebes.

3.6.2. Funktion und Aufgaben

Der / die Sicherheitsbeauftragte (n) im Brandschutz:

- stellen die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sicher;
- sind Ansprechpersonen für die Brandschutzbehörde;
- stellen die Brandverhütung und die Brandsicherheit im Betrieb sicher;
- führen periodische Kontrollen durch;
- stellen die Wartung aller Brandschutzeinrichtungen sicher;
- setzen eine brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung durch;
- überwachen Reparatur- und Umbauarbeiten;
- überwachen die personellen Maßnahmen im Bereich des organisatorischen Brandschutzes;
- sorgen für die Ausbildung des Personals für den Einsatz der betriebseigenen Löschmittel;
- sorgen für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen;
- überwachen die interne Einsatzplanung für den Brandfall;
- lassen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr die Einsatzpläne erstellen;
- stellen die rasche Alarmierung der Feuerwehr sicher;
- sorgen für freien Zugang und Einweisung der Feuerwehr; • bilden sich auf dem Gebiet der Brandsicherheit weiter.

4. Sicherheitsorganisation Brandschutz

4.1. Allgemein

- 1 Die faytech AG verfügt über eine der Situation angepasste Sicherheitsorganisation Brandschutz.
- 2 Durch geeignete Maßnahmen wie Alarmierungs- und Einsatzkonzepte ist sichergestellt, dass die Rettungskräfte rasch alarmiert und eingesetzt werden können.
- 3 Sofort nach der externen und internen Alarmierung sind, sofern zumutbar, alle vom Ereignis betroffenen oder gefährdeten Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu retten.

4.2. Brandfallplanung

Das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung sind unter Einbeziehung der Rettungskräfte geplant.

4.3. Übungen der Sicherheitsorganisation Brandschutz

- 1 Es sind praxisbezogene Übungen der Sicherheitsorganisation Brandschutz durchzuführen.
- 2 Betriebsangehörige müssen über Funktion und Wirkung der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen instruiert sein.

5. Brandbekämpfung

5.1. Allgemeines

Für Bauten mit erhöhter Gefährdung sind geeignete Maßnahmen (wie Feuerwehreinsatzpläne, Alarmierungs- und Einsatzkonzepte usw.) zu planen, damit die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann

5.2. Zugang für die Feuerwehr

- 1 Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmäßigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.
- 2 An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern. Zufahrtsstraßen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind wo notwendig festzulegen, zu markieren und ständig freizuhalten.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) im Text verzichtet.*

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.